

Zivilschutzreglement der Zivilschutzregion Amriswil

Ausgabe 2006

Politische Gemeinden Amriswil, Hefenhofen
und Sommeri

Stadt Amriswil



Zivilschutzreglement

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	
Art. 1 Region	7
Art. 2 Organisation	7
Art. 3 Verwaltung / bauliche Massnahmen	7
Art. 4 Organe	7
II. Behörden	
Art. 5 Oberste Zivilschutzinstanz	8
Art. 6 Zuständigkeit Gemeindebehörden	8
III. Bevölkerungsschutzkommission	
Art. 7 Kompetenzen Bevölkerungsschutzkommission	9
IV. Zivilschutzkommission	
Art. 8 Zusammensetzung Zivilschutzkommission	9
Art. 9 Berater / Beraterin	9
Art. 10 Beschlussfähigkeit	9
Art. 11 Kompetenzen Zivilschutzkommission	10

V. Kommandant Zivilschutzregion

Art. 12	Wahlvoraussetzung Kdt ZSR	10
Art. 13	Kompetenzen Kdt ZSR	11

VI. Zivilschutzstelle

Art. 14	Funktion Zivilschutzstelle	11
Art. 15	Aufgaben Zivilschutzstelle	11

VII. Materialwart

Art. 16	Aufgaben Materialwart	12
---------	-----------------------------	----

VIII. Zivilschutz-Baufachstellen

Art. 17	Aufgaben Zivilschutz-Baufachstelle	12
---------	--	----

IX. Finanzierung

Art. 18	Finanzen	12
Art. 19	Selbstständige Finanzierung	13

X. Besondere Bestimmungen

Art. 20	Schiedsspruch	13
Art. 21	Rechtsmittel	13

XI. Schlussbestimmungen

Art. 22	Inkrafttreten	14
---------	---------------------	----

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 04.10.2002 (BZG)
- Verordnung über den Zivilschutz vom 05.12.2003 (ZSV)
- Kantonales Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz vom 08.07.1998 und Verordnung des Regierungsrats zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz vom 30.11.2004
- Gesetz über die Gemeinden vom 05.05.1999 (GemG)

I. Allgemeines

Art. 1

Die Politischen Gemeinden Amriswil, Hefenhofen und Sommeri bilden die **Zivilschutzregion Amriswil** (ZSR Amriswil). Region

Art. 2

Die Zivilschutzregion Amriswil wird zentral geleitet. Die politischen Grenzen der einzelnen Gemeinden sind für die Planung und die taktische Gliederung der ZSR sowie für den Einsatz ihrer Formationen unerheblich. Organisation

Art. 3

Die Politische Gemeinde Amriswil ist für die Verwaltung des Zivilschutzes zuständig. Verwaltung / bauliche Massnahmen

Für die Durchführung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen baulichen Massnahmen sind die einzelnen Gemeinden verantwortlich.

Art. 4

Die Wahrnehmung der Zivilschutzaufgaben obliegt folgenden Organen: Organe

- Gemeindebehörden
- Bevölkerungsschutzkommission
- Zivilschutzkommission
- Kdt ZSR
- Zivilschutzstelle
- Materialwart
- Baufachstellen

II. Behörden

Art. 5

Oberste Zivil-
schutzinstanz

Die Gemeindebehörden sind oberste Zivilschutzinstanz.

Art. 6

Zuständigkeit
Gemeindebe-
hörden

Der Stadtrat Amriswil ist zuständig für:

- a) die Wahl des Kdt ZSR und seiner Stellvertretung auf Antrag der Zivilschutzkommission
- b) die Wahl der Zivilschutzstellenleitung und des Materialwarts im Angestelltenverhältnis
- c) das Erstellen der Pflichtenhefte.

Die Gemeindebehörden Amriswil, Hefenhofen und Sommeri sind verantwortlich für:

- a) Anträge an ihre Gemeindeversammlungen
 1. Kredite für Anlagen und Einrichtungen
 2. Kredite für die Beschaffung von Ausrüstung und Material, soweit diese nicht in die Kompetenz der Behörde fallen
- b) Anträge an das kantonale Amt für Bevölkerungsschutz und Armee
 1. Erstellung von Organisationsbauten und öffentlichen Schutzräumen
 2. Prüfung und Genehmigung von Bauprojekten für Anlagen und Einrichtungen der ZSR
- c) Beschlüsse über:
 1. die gemäss ZSG den Gemeinden übertragene Ausbildung
 2. die Finanzkompetenz der Zivilschutzkommission
 3. das Budget der ZSR
 4. Wahl der Mitglieder der Zivilschutzkommission gemäss nachfolgendem Art. 8

III. Bevölkerungsschutzkommission

Art. 7

Der Bevölkerungsschutzkommission obliegt die Ausbildung und der Einsatz des Zivilschutzes bei Grossereignissen gemäss separatem Reglement.

Kompetenzen
Bevölkerungs-
schutzkommis-
sion

IV. Zivilschutzkommission

Art. 8

Der Zivilschutzkommission gehören an:

- zwei Behördemitglieder der Politischen Gemeinde Amriswil
- ein Behördemitglied der Politischen Gemeinde Hefenhofen
- ein Behördemitglied der Politischen Gemeinde Sommeri
- der Kdt ZSR mit beratender Stimme
- zwei weitere Zivilschutzfunktionäre mit beratender Stimme
- die Zivilschutzstellenleitung als Sekretärin oder Sekretär mit beratender Stimme
- der Feuerwehrkommandant von Amriswil mit beratender Stimme

Zusammensetzung
Zivilschutzkommis-
sion

Die Zivilschutzkommission konstituiert sich selbst.

Art. 9

Zu den Sitzungen der Zivilschutzkommission können bei Bedarf Funktionäre der Politischen Gemeinden oder weitere Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.

Berater /
Beraterin

Art. 10

Die Zivilschutzkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlussfähigkeit

Art. 11

Kompetenzen
Zivilschutz-
kommission

Die Zivilschutzkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Anträge an die Gemeindebehörden betreffend:
 1. Wahlen gemäss Art. 6 lit. a
 2. Bezeichnung der Leistungsaufträge für die ZSR
 3. Planung von Anlagen und Einrichtungen
 4. Beschaffung von Material und Einrichtungen
 5. Erstellen des jährlichen Budgets
 6. Bezeichnung einer Aufgebots- und Alarmierungsstelle
- b) In eigener Kompetenz fasst die Zivilschutzkommission Beschlüsse über:
 1. Anträge des Kdt ZSR betreffend Einteilung und Weiterausbildung von Zivilschutzpflichtigen
 2. Ernennung des Kaders
 3. Entlassung von Zivilschutzpflichtigen
 4. Kontrolle der Planungen und Vorbereitungen des ZSKdo, insbesondere der Einsatzplanung und Einsatzvorbereitung
 5. Kontrolle des Unterhalts und der Bereitschaft der Anlagen, Einrichtungen, Schutzräume und des Materials
 6. Kontrolle der generellen Zivilschutzplanung und der Zuweisungsplanung
 7. das jährliche Ausbildungsprogramm der ZSR
 8. die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen
 9. Überwachung des Kontrollwesens der ZSR
 10. Erledigung von Aufträgen der Gemeindebehörden und der Bevölkerungsschutzkommission
 11. Rekurse gegen Entscheide des Kdt ZSR

V. Kommandant Zivilschutzregion

Art. 12

Wahlvoraus-
setzungen
Kdt ZSR

Voraussetzung für die Wahl als Kdt ZSR oder als Kdt ZSR-Stv. ist das in einem eidgenössischen Kurs erworbene Fähigkeitszeugnis.

Art. 13

Die Stellung des Kdt ZSR und seine Aufgaben sind unter anderem im Führungsbehelf des Bevölkerungsschutzes umschrieben. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

Kompetenzen
Kdt ZSR

- Führung der ZSR
- Verantwortung für die Ausbildung aller Angehörigen der ZSR
- Anträge an die Zivilschutzkommission betreffend Einteilung, Weiterausbildung und Ernennung der Kader
- Anträge an die Zivilschutzkommission betreffend das Erstellen von Schutzbauten und die Beschaffung von Ausrüstungen und Material
- Alarmierung der Bevölkerung in Absprache mit der Bevölkerungsschutzkommission
- Periodische Berichterstattung an die Zivilschutzkommission und die Behörden
- Anträge an das Amt für Zivilschutz bei Widerhandlungen gemäss Art. 68 des BZG

VI. Zivilschutzstelle

Art. 14

Die Zivilschutzstelle erledigt die administrativen Aufgaben der ZSR.

Funktion
Zivilschutzstelle

Art. 15

Die Zivilschutzstelle hat folgende Aufgaben:

Aufgaben der
Zivilschutzstelle

- Führung des Sekretariats der Zivilschutzkommission und des Kdt ZSR
- Führung der Personal- und Ausbildungskontrolle
- Zusammenarbeit mit dem Amt für Bevölkerungsschutz und Armee, den Feuerwehren, den Einwohnerdiensten sowie den Sektionschefs und der kantonalen Militärpflichtersatzverwaltung

- Kontrolle des Kurswesens und Versand der Dienstvoranzeigen und Kursaufgebote
- Überprüfung und Nachführung der Dienstbüchlein
- Erteilung von Weisungen an den Materialwart

VII. Materialwart

Art. 16

Aufgaben
Materialwart

Dem Materialwart obliegt in Friedenszeiten die Kontrolle, die Führung des Inventars, der Unterhalt und die Wartung des Zivilschutzmaterials und der Zivilschutzanlagen.

VIII. Zivilschutz-Baufachstellen

Art. 17

Aufgaben
Zivilschutz-
Baufachstelle

Die Gemeindebehörden bestimmen für ihre Gemeinden Zivilschutz-Baufachstellen. Diese haben im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Bearbeitung und Überwachung des Schutzraumbaus in Absprache mit dem Kdt ZSR
- Weiterleitung der Schutzraumbefreiungsgesuche an den Kdt ZSR
- Überprüfung und Weiterleitung von Eingaben und Abrechnungen
- Ausführung der Schutzraumkontrollen.

IX. Finanzierung

Art. 18

Finanzen

Die Kosten für die nachfolgenden Aufgaben werden auf Amriswil, Hefenhofen und Sommeri im Verhältnis der Einwohnerzahlen aufgeteilt:

- Ausbildung und Planung
- Verwaltung
- Aufwendungen für Einsätze

Die Gemeindebehörden können in einem Vertrag die Detailbestimmungen regeln und den jeweiligen Bedürfnissen anpassen.

Art. 19

Von jeder Politischen Gemeinde selbstständig finanziert werden:

Selbstständige Finanzierung

- Kostenanteile im privaten Schutzraumbau
- Alarmierungsmittel
- Unterhalt und Wartung von gemeindeeigenem Material und Anlagen

X. Besondere Bestimmungen

Art. 20

Sofern sich die Gemeindebehörden in einer Frage der ZSR nicht einigen können, anerkennen sie den Schiedsspruch des zuständigen Departements.

Schiedsspruch

Art. 21

Gegen Entscheide des Kdt ZSR können die Zivilschutzpflichtigen innert 20 Tagen seit der Eröffnung des Entscheids Rekurs bei der Zivilschutzkommission erheben. Ausgenommen sind Entscheide und Anordnungen (Strafbestimmungen) der ZSR, die sich auf Art. 68 BZG stützen.

Rechtsmittel

Entscheide der Zivilschutzkommission können innert 20 Tagen mit Rekurs an den Stadtrat Amriswil weitergezogen werden. Gegen dessen Entscheid wiederum kann innert 20 Tagen Rekurs beim Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau geführt werden.

Forderungen aus vermögensrechtlichen Streitigkeiten können gestützt auf die §§ 64 ff VRG mit einer Klage an das Verwaltungsgericht geltend gemacht werden.

XI. Schlussbestimmung

Art. 22

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Zustimmung durch die beteiligten Gemeinden und Genehmigung durch das zuständige Departement auf einen vom Stadtrat Amriswil zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle bisherigen Bestimmungen aufgehoben.

Amriswil, 31. Oktober 2006

Stadt Amriswil
Stadtrat

Der Stadtammann: Peter Kummer
Der Stadtschreiber: Roland Huser

Vom Stadtrat Amriswil beschlossen am 31. Oktober 2006

Zustimmung der Gemeinde Hefenhofen am 20. Februar 2007

Zustimmung der Gemeinde Sommeri am 30. Mai 2007

In Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2007

